

Tagesordnung II Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 03. April 2014

Vorlagen-Nr. 13-V-11-2011

Frauenförderplan der Dienststelle Stadtverwaltung für den Zeitraum 2014 bis 2019

---

**Beschluss Nr. 0080**

Der Frauenförderplan für den Zeitraum 2014 bis 2019 für die Dienststelle Stadtverwaltung wird in der beigefügten Fassung mit folgenden Änderungen beschlossen.

1. Im Frauenförderplan wird unter 9. Personalsteuerung im Text als erster Abschnitt aufgenommen:  
„§ 13 Abs. 3 HGIG verpflichtet die Dienststelle, bei Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen aus familiären Gründen (Kinderbetreuung, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie für die Zeit des Beschäftigungsverbots nach § 6 des Mutterschutzgesetzes und § 6 der Mutterschutzverordnung einen personellen Ausgleich vorzunehmen.“  
Als letzter Spiegelstrich wird aufgenommen:  
„- Die Leitplanken der Lenkungsgruppe Budget-AG sind daraufhin zu überprüfen, ob ein Anpassungsbedarf an die gesetzlichen Vorgaben des HGIG besteht.“
2. Im Frauenförderplan wird unter 14. Teilzeitbeschäftigung bei Gesetzliche Grundlagen als letzter Abschnitt im Text aufgenommen:  
  
„§ 13 Abs. 3 HGIG verpflichtet die Dienststelle darüber hinaus, bei Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubungen aus familiären Gründen sowie für die Zeiten des Mutterschutzes einen personellen Ausgleich vorzunehmen.“
3. Im Frauenförderplan wird unter 14. Teilzeitbeschäftigung bei Förderung der Teilzeitbeschäftigung hinter dem 3. Spiegelstrich als neuer Spiegelstrich eingefügt:  
  
„Hierbei ist verstärkt darauf hinzuwirken, dass Teilzeitbeschäftigung auch in Führungspositionen möglich ist.“

(Magistrat 17.12.2013 BP 1178)

(geändert durch Ausschuss für Frauenangelegenheiten BP 0019 vom 25.3.2014)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .04.2014  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .04.2014  
im Auftrag

1. Dezernat III  
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:  
11 F  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Zieren-Hesse